

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Born fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Einrichtungen für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Einrichtungen für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu?
2. Wie viele Einrichtungen bieten aktuell Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an (bitte aufschlüsseln nach Träger, Standort, Einzugsbereich und Anzahl der Plätze)?
3. Ist der Landesregierung bekannt, ob das derzeitige Angebot ausreicht?
4. Welche altersgerechten Alternativen gibt es für Familien, wenn sie keinen entsprechenden Platz im Bereich Kurzzeitwohnen finden?
5. Wie viele Einrichtungen haben in den letzten zwölf Monaten ihr Angebot für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Träger, Standort, Einzugsbereich und Anzahl der Plätze)?
6. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung kurzfristig, um den Wegfall der Betreuungsplätze zu kompensieren?
7. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um langfristig ausreichende Möglichkeiten für eine kurzzeitige alters- und fachgerechte Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu schaffen?
8. Inwiefern wird bei den Landeswohnraumförderprogrammen der Landesregierung die räumliche Schaffung von Einheiten, die zum Kurzzeitwohnen geeignet sind, mitberücksichtigt?

14.8.2025

Born fraktionslos

Begründung

Die Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung bedeutet für die Familien oft, dass sie sich rund um die Uhr um ihre Kinder kümmern. Sehr eindrücklich dargestellt wurde diese Situation bereits vor 25 Jahren in der Fachtagung des Landesverbands für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung e. V. unter den Überschriften „Hilfe, ich kann nicht mehr“ und „Stress lass nach“. Wenn Eltern oder andere betreuende Angehörige beispielsweise verreisen möchten, einen Krankenhausaufenthalt vor sich haben oder ein Notfall eintritt, brauchen sie die Möglichkeit einer fach- und altersgerechten Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Einrichtungen für Kurzzeitwohnen, die sich auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen spezialisiert haben, bieten den Familien diese Möglichkeiten. Die Kleine Anfrage soll klären, ob das derzeitige Platzangebot ausreicht und welche Maßnahmen die Landesregierung zum Platzausbau übernimmt.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 25. September 2025 Nr. 35-0141.5-017/9348 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung misst die Landesregierung Einrichtungen für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu?

Zu 1.:

Einrichtungen des Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen haben aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration eine hohe Bedeutung. Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind im Alltag mit vielfältigen Anforderungen konfrontiert. Einrichtungen des Kurzzeitwohnens bieten in diesem Zusammenhang eine wichtige Entlastungsmöglichkeit. Sie tragen dazu bei, pflegende Angehörige zeitlich zu entlasten und die häusliche Pflegesituation langfristig zu stabilisieren. Darüber hinaus können sie verhindern, dass es aufgrund von Überlastung der Familien zu einem vorzeitigen Übergang in eine vollstationäre Einrichtung kommt. Kurzzeitwohnen unterstützt somit sowohl die betroffenen Kinder und Jugendlichen, indem es ihnen eine bedarfsgerechte Betreuung in einem geschützten Umfeld ermöglicht, als auch deren Familien, indem es die Vereinbarkeit von Pflege, Beruf und familiären Verpflichtungen erleichtert.

2. Wie viele Einrichtungen bieten aktuell Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung an (bitte aufschlüsseln nach Träger, Standort, Einzugsbereich und Anzahl der Plätze)?

Zu 2.:

Auf Anfrage hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) mitgeteilt, dass die Verhandlungen zur Umstellung auf den Landesrahmenvertrag SGB IX für die Angebote des Personenkreises nach § 134 SGB IX noch nicht abgeschlossen sind. Eine valide Datenlage für Baden-Württemberg liegt daher derzeit noch nicht vor. Positiv kann aber festgestellt werden, dass die vor Ort in Verhandlungen angewendeten Konditionen und Vereinbarungsmuster zum Kurzzeitwohnen gut angenommen werden. Dadurch haben die Vertragspartner eine verlässliche Grundlage geschaffen und auch Anreize gesetzt. Insbesondere ist das Interesse an einer Vereinbarung von sogenannten eingestreuten Plätzen für Kurzzeitwohnen deutlich gestiegen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Aktuell sind beim KVJS 83 Plätze in Baden-Württemberg bekannt, die für das Kurzzeitwohnen für Kinder- und Jugendliche vereinbart sind und nicht anderweitig genutzt werden dürfen. Hiervon basieren 39 Plätze bereits auf neuen Leistungsvereinbarungen. Hinzu kommen 18 eingestreute Plätze Kurzzeitwohnen in solchen Wohnangeboten, die auf eine Dauerbelegung ausgerichtet sind. Diese Plätze stehen jedoch nur dann für das Kurzzeitwohnen zur Verfügung, wenn keine Nachfrage für eine dauerhafte Belegung besteht. Diese Zahlen werden sich im Zuge der fortschreitenden Umstellung auf den Landesrahmenvertrag SGB IX noch verändern. Vonseiten der Leistungsträger wird für die Vereinbarung von Kurzzeitwohnen sehr geworben. Ein Einzugsbereich wird in den Vereinbarungen nicht festgelegt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, ob das derzeitige Angebot ausreicht?

Zu 3.:

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist bekannt, dass die Nachfrage nach Kurzzeitwohnplätzen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen regional und jahreszeitbedingt unterschiedlich hoch ist. Ob das bestehende Angebot ausreicht, hängt maßgeblich von den individuellen Bedarfen der Familien sowie den verfügbaren Einrichtungen vor Ort ab. Hinter diesen Nachfragen stehen oft sehr unterschiedliche und individuelle Bedarfe, die nicht in jedem Fall durch eine stationäre Unterbringung abgedeckt werden können. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beobachtet die Entwicklung fortlaufend und steht hierzu im Austausch mit Trägern, Verbänden und Kommunen, um Engpässe zu identifizieren und Möglichkeiten zur Verbesserung des Angebots zu prüfen.

4. Welche altersgerechten Alternativen gibt es für Familien, wenn sie keinen entsprechenden Platz im Bereich Kurzzeitwohnen finden?

Zu 4.:

Der KVJS teilt auf Anfrage hierzu mit, dass Angebote des Kurzzeitwohnens Eltern und pflegenden Angehörigen eine zeitlich befristete Entlastung und Unterstützung bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ermöglichen. Diese Angebote stellen eine der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der Leistungen der Sozialen Teilhabe zur Familienentlastung dar. Insbesondere in den Schulferien, vor allem in den Sommerferien, besteht ein großer Bedarf an Kurzzeitplätzen. Zu diesen Zeiten sind kurzfristige Aufnahmen nur eingeschränkt möglich. Eine langfristige Planung seitens der Familien ist häufig notwendig, um einen Platz zu erhalten. Teilweise sind entsprechende Angebote auch nicht wohnortnah oder können nur nach Verfügbarkeit z. B. als eingestreute Kurzzeitplätze in Besonderen Wohnformen genutzt werden. Kurzzeitangebote für intensivpflegebedürftige Kinder und Jugendliche sind vereinzelt vorhanden.

Neben den Angeboten des Kurzzeitwohnens können alternativ Entlastungen im häuslichen Bereich über offene Hilfen, inklusive Freizeitangebote oder Ferienbetreuung in den Schulferien hilfreich sein. Familienentlastende Dienste und Familienunterstützende Dienste (FeD/FuD) stellen ambulante und wohnortnahe Unterstützungsangebote sowohl als Einzel- oder auch als Gruppenangebote bereit. Individuelle und familienorientierte Angebote, oftmals in Kooperation mit ambulanten Diensten und Fachbehörden, reichen von stundenweiser Betreuung bis hin zur Durchführung von Urlaubsmaßnahmen. Auch Unterstützung in Krisensituationen zur Vermeidung stationärer Aufnahmen gehört zu den bedürfnisorientierten Assistenzleistungen im Alltag.

Für Kinder und Jugendliche mit Krankheiten und Behinderungen, die voraussichtlich lebensverkürzend sind, gibt es das Angebot stationärer Kinder- und Jugendhospize. Pflegehotels bieten zudem die Möglichkeit, Urlaub mit der Entlastung der pflegenden Angehörigen zu verbinden. Leistungen der Kranken- und Pflegekassen können hierfür je nach Zulassung der Einrichtungen genutzt werden.

5. *Wie viele Einrichtungen haben in den letzten zwölf Monaten ihr Angebot für Kurzzeitwohnen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eingestellt (bitte aufschlüsseln nach Träger, Standort, Einzugsbereich und Anzahl der Plätze)?*

Zu 5.:

Der KVJS hat hierzu mitgeteilt, dass ihm keine Daten vorliegen. Aus den bisherigen Erfahrungen bei der Umstellung der Wohnangebote für den Personenkreis des § 134 SGB IX ist aber davon auszugehen, dass ein gewisser Teil der Wohnangebote abgebaut bzw. in Angebote für Erwachsene umgewandelt wurde. Dies wirkt sich insbesondere auf das Angebot an eingestreutem Kurzzeitwohnen aus.

6. *Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung kurzfristig, um den Wegfall der Betreuungsplätze zu kompensieren?*

7. *Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um langfristig ausreichende Möglichkeiten für eine kurzzeitige alters- und fachgerechte Unterbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu schaffen?*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Baden-Württemberg sind für die Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX), Teil 2, seit dem 1. Januar 2020 die 44 Stadt- und Landkreise für die Gewährung von Leistungen an Menschen mit Behinderungen verantwortlich. Dies erfolgt als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer Leistungsverpflichtung gemäß § 95 SGB IX Teil 2 eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen. Für die Umsetzung der Leistungen schließen sie mit Leistungserbringern entsprechende Vereinbarungen ab.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist bewusst, dass es bei Einrichtungen des Kurzzeitwohnens für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu Engpässen kommen kann. Daher ist es dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration wichtig, beim Ausbau entsprechender Einrichtungen und innovativer Modelle der kurzzeitigen Versorgung sowie der engen Abstimmung mit Kommunen, Trägern und Verbänden im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen zu unterstützen, um den tatsächlichen Bedarfen der Familien gerecht zu werden.

8. *Inwiefern wird bei den Landeswohnraumförderprogrammen der Landesregierung die räumliche Schaffung von Einheiten, die zum Kurzzeitwohnen geeignet sind, mitberücksichtigt?*

Zu 8.:

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen hat hierzu mitgeteilt, dass nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers Räumlichkeiten (hier für Minderjährige mit Behinderungen), die einer nur vorübergehenden Unterbringung z. B. für die Dauer der Urlaubsabwesenheit oder eines Krankenhausaufenthalts der Sorgeberechtigten dienen, nicht im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung unterstützungsfähig sind. Nach den Bestimmungen des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) muss Wohnraum tatsächlich und rechtlich zur dauernden Wohnnutzung geeignet und vom Verfügungsberechtigten dazu bestimmt sein (§ 4 Absatz 1 LWoFG) und ist Wohnen nur die auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist.

Diese grundsätzlichen Anforderungen, die einerseits an den Fördergegenstand – Wohnraum – und andererseits an den Begriff des Wohnens gestellt werden, liegen in den hier geschilderten Lebenssachverhalten gerade nicht vor.

Ein dauerhaftes Wohnen, das vor allem auch durch die Möglichkeit der Eigenständigkeit der Haushaltsführung gekennzeichnet ist, wird sowohl im Hinblick auf die Kürze des Aufenthalts als auch im Zusammenhang mit dem unterzubringenden Personenkreis nicht angestrebt.

Zudem kommt die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen an die zu betreuenden Personen aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Insoweit dürfte es bereits an der Antragsbefugnis mangeln (§ 4 Absatz 7 LWoFG).

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration weist ergänzend darauf hin, dass auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von dezentralen Wohn- und Betreuungsangeboten für Menschen mit Behinderungen (VwV Dezentrale Angebote) vom 3. Juni 2025 unter anderem Wohnangebote im Sinne von § 71 Absatz 4 Nummer 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie entsprechende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die körperliche, geistige und beziehungsweise oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die nach § 2 in Verbindung mit § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu einer wesentlichen Behinderung führen, förderfähig sind. Grundsätzlich werden bei diesen Wohnangeboten nur Vorhaben von maximal 24 Wohnplätzen (untergliedert in Einheiten oder Gruppen mit maximal sechs Personen) gefördert. Pro Vorhaben können darüber hinaus maximal zwei zusätzliche Plätze des Kurzzeitwohnens gefördert werden. Die Begrenzung auf zwei Plätze des Kurzzeitwohnens erfolgt vor dem Hintergrund, dass im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention auch in der besonderen Wohnform ein Höchstmaß an Häuslichkeit anzustreben ist.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration